



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. November 2024
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2023.FINPA.438
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten per 1.1.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Praktikumsentschädigung Tertiärstufe.....	3
2.1.1	Aktuelle Regelung.....	3
2.1.2	Marktvergleich Praktikumsentschädigungen Tertiärstufe.....	3
2.2	Aktuelle Regelung Praktika Sekundarstufe II / Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger.....	6
2.3	Sprachpraktikum zur Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern.....	7
2.4	Aktuelle Regelung Gehaltsausrichtung bei Geburt / während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes.....	7
2.5	Aktuelle Regelung Ausbildungstage.....	7
2.6	Aktuelle Regelung Arbeitszeugnis / Pensionskasse.....	7
2.7	Prämienfinanzierung Unfallversicherung.....	8
3.	Grundzüge der Neuregelung	8
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1	Artikel 1 – Geltungsbereich.....	9
4.2	Artikel 2 – Begriff Praktikum.....	9
4.3	Artikel 3 – Praktikumsarten.....	9
4.4	Artikel 4 – Beschäftigungsgrad.....	10
4.5	Artikel 5 – Dauer.....	10
4.6	Artikel 6 – Jahresgehalt.....	11
4.7	Artikel 7 – Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall.....	11
4.8	Artikel 8 – Ferienanspruch.....	12
4.9	Artikel 9 – Praktikumsnetz.....	12
4.10	Artikel 10 – Stellenplan.....	12
4.11	Artikel 11 – Unfallversicherung Prämienfinanzierung.....	13
4.1	Artikel 12 – Übergangsrecht.....	13
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	13
6.	Finanzielle Auswirkungen	13
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	13
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	13
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	14
10.	Antrag	14

1. Zusammenfassung

Mit der Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (PAV; BSG 153.012.1) sollen die Praktikumsverhältnisse auf Tertiärstufe, auf Sekundarstufe II und des Praktikumsnetzes für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger, die heute einerseits in der PAV, andererseits im Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal («Ansatz-RRB») und in einer Weisung des Personalamts geregelt sind, in die PAV integriert und punktuell präzisiert werden. Im Ansatz-RRB werden dagegen nur noch die Entschädigungsansätze aufgeführt, die der Regierungsrat jährlich festlegt. Neu werden zudem in der PAV die rechtlichen Grundlagen für eine einheitliche Anwendung der Prämienfinanzierung der Unfallversicherung und für ein Sprachpraktikum geschaffen. Mit der Möglichkeit eines Sprachpraktikums will der Arbeitgeber Kanton Bern die Zweisprachigkeit in der Kantonsverwaltung unterstützen und fördern. Als wesentlicher Punkt umfasst die Totalrevision der PAV dabei auch eine Anpassung der Entschädigung der Praktikantinnen und Praktikanten auf Tertiärstufe.

Die Totalrevision der PAV soll damit in erster Linie die bereits existierenden Regelungen in einer Verordnung zusammenfassen, präzisieren sowie die rechtlichen Grundlagen schaffen, um die aktuelle Praxis abzubilden.

2. Ausgangslage

Mehrere hundert Personen absolvieren jährlich ein Praktikum in der kantonalen Verwaltung. Jungen Berufsleuten, Maturandinnen und Maturanden, Studierenden sowie Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bietet ein Praktikum das Gefäss, um sich zusätzliche Kompetenzen anzueignen, durch eine begleitete Einführung erste Einblicke in die Berufswelt zu gewinnen, Kontakte zu knüpfen oder die kantonale Verwaltungsstruktur kennenzulernen. Auf der Tertiärstufe handelt es sich bei rund 60 Prozent der Praktika um Rechtspraktika. Weiter werden Psychologiepraktika bei den Erziehungsberatungsstellen oder den Berufsberatungs- und Informationszentren des Kantons Bern (BIZ), Sozialpraktika bei den Jugendämtern oder in der Erziehungsarbeit, naturwissenschaftliche Praktika in der Bau- und Verkehrsdirektion sowie weitere Praktika angeboten.

Historisch betrachtet waren die Anstellung und die Entlohnung der Praktikantinnen und Praktikanten auf Tertiärstufe sehr uneinheitlich in einer Verordnung und fünf Regierungsratsbeschlüssen geregelt. Insgesamt erwiesen sich die bestehenden Regelungen als inkonsistent und unübersichtlich. Mit der aktuell geltenden (ersten) Praktikantenverordnung, die der Regierungsrat am 3. September 2008 erliess, wurden die Regelungen zum Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten vereinheitlicht und die Handhabung vereinfacht. Die PAV ist seit ihrem Inkrafttreten unverändert geblieben.

Die Regelungen der geltenden PAV betreffen jedoch nur die Anstellungsverhältnisse der Praktikantinnen und Praktikanten auf tertiärer Stufe (Fach- und Hochschule, höhere Berufsbildung). Weitere Praktikumsarten, die sich aus der Praxis und der Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung heraus im Laufe der Zeit etabliert haben (wie das Praktikum vor und während der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder im Praktikumsnetz), wurden aus Gründen der Praktikabilität im Ansatz-RRB geregelt. Dies bewirkte jedoch erneut eine Zerstückelung der praktikumsrelevanten Regelungen auf verschiedene Rechtsquellen. Mit der Totalrevision der PAV soll nun die aktuell gelebte Praktikumskultur beim Kanton Bern einheitlich in einer Verordnung zusammengefasst und geregelt werden.

Die wichtigsten Revisionsanliegen werden in den nachfolgenden Ziffern erläutert.

2.1 Praktikumsentschädigung Tertiärstufe

2.1.1 Aktuelle Regelung

Die Praktikantinnen und Praktikanten auf Tertiärstufe werden während der Dauer des Praktikums gemäss Artikel 5 der PAV aktuell wie folgt entschädigt (Angaben in Prozent der Gehaltsklasse 1 Grundgehalt, zzgl. 13. Monatsgehalt):

Stufe	ohne Berufserfahrung	mittlere Berufserfahrung	viel Berufserfahrung
Vorstudienpraktikum	47%	50%	60%
Während des Bachelorstudiums	62%	65%	70%
Während des Masterstudiums bzw. mit Bachelorabschluss	75%	77%	80%
Masterabsolventin oder Masterabsolvent	80%	90%	100%

Tabelle 1: Aktuelle Regelung Praktikumsentschädigung in PAV

Die Berufserfahrung aus früheren Beschäftigungsverhältnissen wird bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt. Dabei werden drei Stufen der Berufserfahrung unterschieden: Ohne Berufserfahrung, mittlere Berufserfahrung und viel Berufserfahrung. Es gelten folgende Richtwerte:

- Ohne Berufserfahrung: Die Praktikantinnen und Praktikanten haben bisher keine bis maximal sechs Monate Berufserfahrung;
- Mittlere Berufserfahrung: Die Praktikantinnen und Praktikanten haben bereits sieben bis 18 Monate Berufserfahrung (z. B. durch Arbeitstätigkeit neben dem Studium, früheres Praktikum);
- Viel Berufserfahrung: Die Praktikantinnen und Praktikanten bringen Berufserfahrung von 19 Monaten und mehr mit (z. B. die Praktikantinnen und Praktikanten haben vor dem Studium eine Lehre absolviert, welche die Einarbeitung im Praktikum wesentlich erleichtert).

Die Definition der Berufserfahrung führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen. Die Entschädigungspraxis soll deshalb vereinfacht werden. Pro Ausbildungsstufe soll nur noch eine Entschädigungsstufe festgelegt werden, wie dies auch bei anderen Arbeitgebern üblich ist. Die jeweiligen Entschädigungsansätze legt der Regierungsrat im Ansatz-RRB fest. Die Entschädigungsansätze können so jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (Marktvergleich).

2.1.2 Marktvergleich Praktikumsentschädigungen Tertiärstufe

Ein bei verschiedenen Arbeitgebern auf dem Platz Bern durch das Personalamt durchgeführter Lohnbenchmark im Jahr 2023 hat gezeigt, dass die Praktikumsentschädigungen auf Tertiärstufe (insbesondere auf Masterstufe) im Konkurrenzvergleich zu tief sind. Der Kanton Bern verliert so

Wunschkandidatinnen und Wunschkandidaten an andere Arbeitgeber und vergibt sich die Chance, potenzielle zukünftige Mitarbeitende kennenzulernen und zu evaluieren. Gemäss Rückmeldungen aus den Organisationseinheiten hat die Anzahl der Bewerbungen auf Praktikumsstellen in den letzten Jahren abgenommen. Absagen werden häufig mit dem tiefen Praktikumslohn begründet.

Befragt wurden öffentliche Verwaltungen (z. B. Bundesverwaltung), bundesnahe Betriebe sowie weitere Grossunternehmen auf dem Platz Bern (z. B. Versicherungsbranche). Mit Ausnahme der Bundesverwaltung werden die Antworten der Betriebe in anonymisierter Form dargestellt.

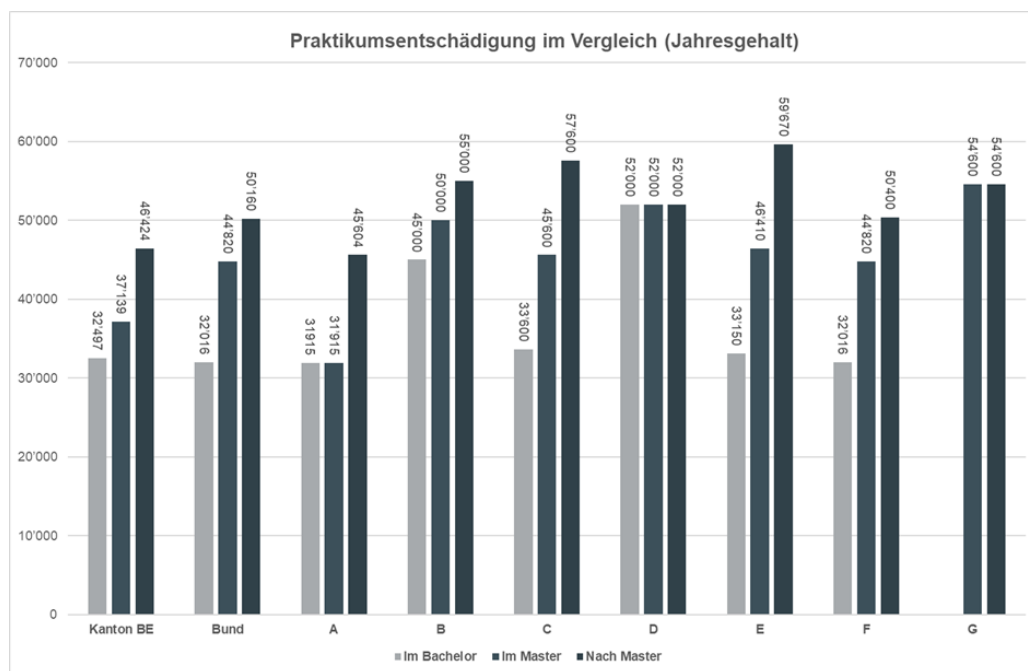


Abbildung 1: Praktikumsentschädigung im Vergleich (Jahresgehalt 2023)

Verglichen wurden die Ansätze für die Ausbildungsstufen «Im Bachelor», «Im Master» und «Nach Master». Der Arbeitgeber Buchstabe «G» bietet für die Ausbildungsstufe «Im Bachelor» kein Praktikum an. Da nur der Kanton Bern und ein weiterer Arbeitgeber ein Vorstudienpraktikum anbieten, konnte auf dieser Ausbildungsstufe kein Benchmark durchgeführt werden.

Beim Kanton Bern wurden für den Benchmark die höchsten Entschädigungsansätze «viel Berufserfahrung» gewählt. Abbildung 1 zeigt, dass die kantonalen Ansätze auch mit der Wahl der höchsten Entschädigungsstufe «viel Berufserfahrung» im Konkurrenzvergleich tief sind. Dies insbesondere für die Ausbildungsstufen «Im Master» und, in einem etwas geringeren Ausmass, «Nach Master».

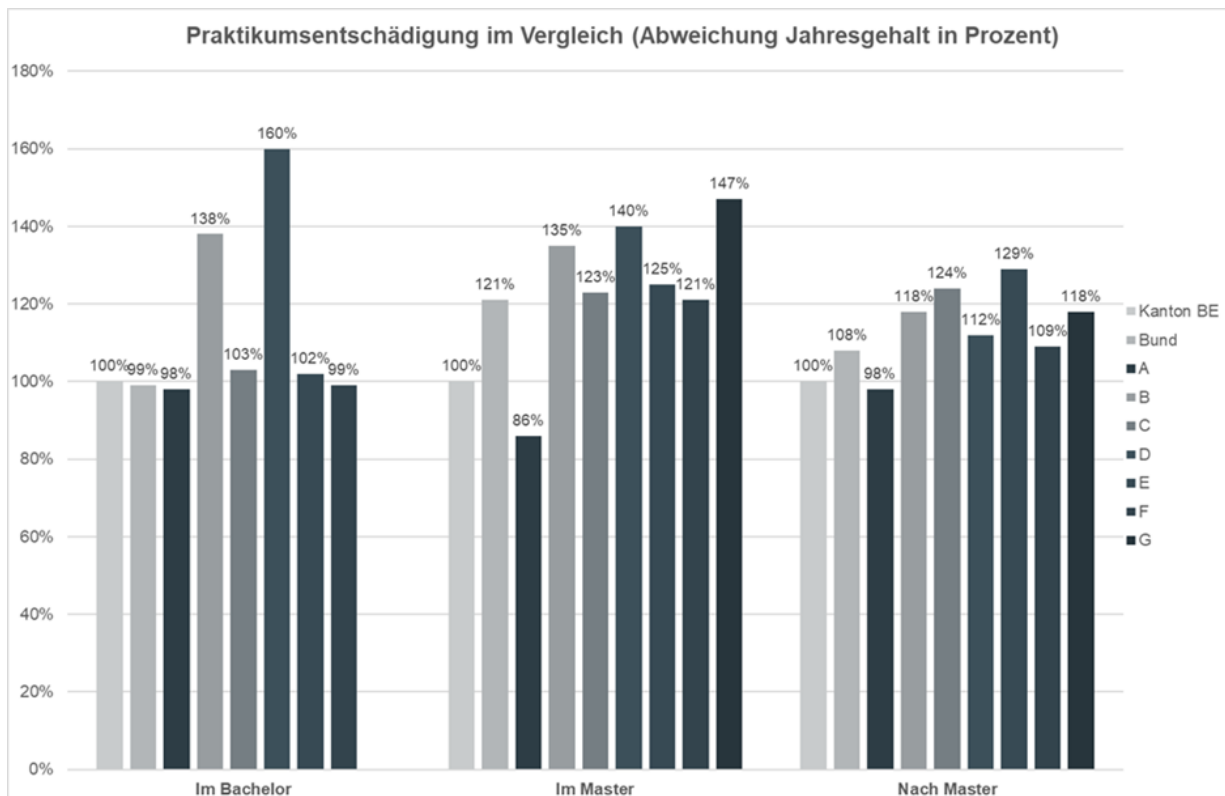


Abbildung 2: Praktikumsentschädigung im Vergleich (Abweichung Jahresgehalt 2023 in Prozent)

Die grösste Differenz zu den Entschädigungsansätzen der anderen Arbeitgeber besteht auf der Ausbildungsstufe «Im Master». Diese liegt zwischen 21 und 47 Prozent (ausgenommen Arbeitgeber «A»). Hier drängt sich deshalb eine Anpassung der kantonalen Entschädigungssätze auf. Die Ansätze der anderen Ausbildungsstufen sollen auf der Basis der aktuell gültigen Entschädigung für «viel Berufserfahrung» festgelegt werden.

Jahresgehalt inkl. 13. Monatslohn	Vorstudium	Im Bachelor	Im Master bzw. mit Bachelorabschluss	Nach Master
Aktuell in CHF (viel Berufserfahrung), gültig ab 1.1.2024	28'412	33'147	37'882	47'353
Neu in CHF	28'500	33'200	44'000	47'400
Erhöhung in Prozent	0%	0%	16%	0%
Erhöhung in CHF pro Monat	0	0	471	0

Tabelle 2: Vorschlag Anpassung Praktikumsentschädigung

Die Differenz zwischen den Ausbildungsstufen «Im Bachelor» und «Im Master» beträgt aktuell 4'735 Franken pro Jahr. Dies ist nicht marktkonform. Neu soll die Differenz zwischen den beiden Ausbildungsstufen 10'800 Franken betragen. Analog zu den Benchmark-Partnern ist eine höhere Abstufung vertretbar, da die Ausbildung auf Stufe «Im Bachelor» noch nicht abgeschlossen ist. Hingegen ist die Differenz zwischen den Ausbildungsstufen «Im Master» und «Nach Master» neu kleiner. Diese Abstufung ist ebenfalls angebracht, da die Praktikantinnen und Praktikanten die Bachelorausbildung abgeschlossen haben und auf der Ausbildungsstufe «Im Master» bereits produktiv eingesetzt werden können.

Mit der Erhöhung der Praktikumsentschädigung «Im Master» und der Festlegung eines einheitlichen Ansatzes pro Ausbildungsstufe erfolgt eine Angleichung an die Entschädigungspraxis der Bundesverwaltung sowie weiterer Grossunternehmen auf dem Platz Bern. Mit einer marktgerechten Entlohnung der Praktika steigt die Chance Praktikantinnen und Praktikanten zu gewinnen. Zudem kann damit erreicht werden, dass die in der Kantonsverwaltung tätigen Praktikantinnen und Praktikanten ihre positiven Erfahrungen in das universitäre Umfeld tragen, was dem Image des Kantons als Arbeitgeber und der zukünftigen Rekrutierung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen förderlich ist.

2.2 Aktuelle Regelung Praktika Sekundarstufe II / Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger

Wie bereits aufgezeigt, werden das Praktikum auf Sekundarstufe II und im Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger heute ausschliesslich im Ansatz-RRB geregelt. Für Praktikantinnen und Praktikanten vor und während der Ausbildung auf Sekundarstufe II gelten (praxisgemäss) die gleichen Rahmenbedingungen wie für Lernende in einer betrieblich organisierten Ausbildung (Lehre). Während aber der Ferienanspruch der Praktikantinnen und Praktikanten auf Sekundarstufe II während der Ausbildung entsprechend den Lernenden im Ansatz-RRB geregelt wird, existiert für die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall und für das Praktikum vor Ausbildung auf Sekundarstufe II noch keine rechtliche Grundlage. Die Regelungen für Praktika auf Sekundarstufe II vor und während der Ausbildung und im Praktikumsnetz sollen daher in die PAV integriert und es soll eine Grundlage für die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, den Ferienanspruch und die Prämienfinanzierung der Unfallversicherung geschaffen werden. Inhaltlich erfahren diese Regelungen keine grundlegenden Änderungen zur heutigen Praxis. Einzige Anpassung ist, dass zukünftig auch im Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger ein 13. Monatsgehalt ausgerichtet wird. Damit soll eine einheitliche Regelung für alle Praktika geschaffen werden, die im Ansatz-RRB abgebildet wird.

Hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung der Anstellungsverhältnisse der Praktikantinnen und Praktikanten auf Sekundarstufe II ist festzuhalten, dass nicht abschliessend geklärt werden konnte, ob sich die Praktikumsverhältnisse der Praktikantinnen und Praktikanten **während** der Ausbildung auf Sekundarstufe II, also die schulisch organisierte Ausbildung (wie Wirtschaftsmittelschule, Handelsmittelschule etc.), nach öffentlichem Personalrecht oder entsprechend den Lehrverträgen nach Obligationenrecht richten. Das Personalamt geht in Übereinstimmung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Bildungs- und Kulturdirektion des Kanton Bern davon aus, dass derartige Praktikumsverhältnisse den Bestimmungen des Obligationenrechts unterstehen. Das Praktikum während der schulisch organisierten Ausbildung ist Bestandteil einer ebenfalls mehrjährigen beruflichen Grundausbildung und daher ohne weiteres mit einer Lehre vergleichbar. Aus diesem Grund sollen für die Praktikantinnen und Praktikanten **während** der Ausbildung auf Sekundarstufe II die gleichen Regelungen gelten wie für die Lernenden. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass die Personalgesetzgebung des Kantons Bern in diesem Bereich subsidiär nur zur Anwendung kommt, wenn die anwendbaren Bestimmungen zugunsten der Praktikantinnen und Praktikanten während der Ausbildung auf Sekundarstufe II vom Obligationenrecht abweichen.

Die Praktikantinnen und Praktikanten **vor** der Ausbildung auf Sekundarstufe II sind dagegen öffentlich-rechtlich angestellt. Für sie gelten die Regelungen der PAV uneingeschränkt.

2.3 Sprachpraktikum zur Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern

Vom Geltungsbereich der PAV wird neu auch die Möglichkeit eines Sprachpraktikums zur Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern umfasst. Bisher waren solche Praktika nicht möglich. Ein solches Praktikum soll maximal 12 Monate bei einem Beschäftigungsgrad von grundsätzlich 50 Prozent dauern und dient in erster Linie der Erweiterung der Sprachkenntnisse in der anderen Amtssprache. Das Sprachpraktikum richtet sich an Personen, die nicht bereits in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton Bern stehen. Auch wenn die Erweiterung der Sprachkenntnisse im Vordergrund steht, so muss die Praktikantin oder der Praktikant dennoch über die Grundkenntnisse verfügen, welche für die zu erfüllenden Aufgaben notwendig sind. Die Organisationseinheiten entscheiden selbständig, in welchen Bereichen sie eine solche Praktikumsstelle anbieten wollen und welche Vorkenntnisse aufgrund der Art der Aufgaben notwendig sind (z.B. Sprachpraktikum als Forstwart setzt entsprechende Ausbildung voraus). In der Regel wird es sich bei den Aufgaben wohl eher um einfachere Arbeiten handeln, da die Erweiterung der Sprachkenntnisse im Vordergrund steht. Falls die Praktikantin bzw. der Praktikant nebst dem Sprachpraktikum eine Sprachschule o. ä. besuchen will, geschieht das ausserhalb der Arbeitszeit und der Beschäftigungsgrad ist zu Praktikumsbeginn entsprechend festzulegen. Ausgenommen davon sind die Angebote im internen Kursprogramm. Die Entschädigung der Praktikantinnen und Praktikanten im Sprachpraktikum richtet sich nach den Entschädigungsansätzen des Vorstudienpraktikums.

2.4 Aktuelle Regelung Gehaltsausrichtung bei Geburt / während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes

Die aktuelle PAV sieht Regelungen in Bezug auf die Gehaltsausrichtung bei Geburt und während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes vor. Diese Regelungen werden nicht in die totalrevidierte PAV übernommen. In der Personalgesetzgebung des Kantons Bern sind diese Bereiche abschliessend geregelt und werden neu auch für sämtliche in der PAV geregelten Praktikumsarten gelten. Da die Personalgesetzgebung des Kantons Bern zur Anwendung kommt, soweit in der PAV keine abweichende Regelung enthalten ist, wird auf die Wiederholung der personalgesetzlichen Bestimmungen in der totalrevidierten PAV verzichtet und damit eine einheitliche Regelung der verschiedenen Praktikumsarten angestrebt.

2.5 Aktuelle Regelung Ausbildungstage

Die in der aktuellen PAV bestehende Regelung der Ausbildungstage wird nicht in die totalrevidierte PAV überführt. Der gelebte Pluralismus in den Direktionen bei der Gewährung von Ausbildungstagen bedingt durch die unterschiedlichen Arten von Praktika führte immer wieder zu Unklarheiten und Diskussionen. Es wurde bei der Auslegung von Artikel 4 eine restriktive Handhabung empfohlen. Ausbildungstage bzw. der Besuch von prüfungsrelevanten Vorlesungen können als Arbeitszeit angerechnet werden, sofern diese für das entsprechende Praktikum zwingend besucht werden müssen. Es wird weiterhin eine restriktive Handhabung empfohlen.

2.6 Aktuelle Regelung Arbeitszeugnis / Pensionskasse

Die aktuellen Regelungen zum Arbeitszeugnis und zur Pensionskasse werden nicht in die totalrevidierte PAV überführt.

Dem Vortrag zur aktuellen Regelung lässt sich in Bezug auf das Arbeitszeugnis entnehmen, dass bereits heute bei jedem Praktikum, unabhängig von der Dauer, möglichst ein Arbeitszeugnis erstellt werden sollte. Ab einer Praktikumsdauer von 3 Monaten wird der Praktikumsbetrieb aktuell zum Verfassen eines Arbeitszeugnisses verpflichtet. Da Absolventinnen und Absolventen nach dem Abschluss ihrer Ausbildung bei der Stellensuche häufig ausschliesslich die absolvierten Praktika als Referenzen vorweisen können, sollen auch die Praktikantinnen und Praktikanten jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen können. Aus diesem Grund wird der aktuell geltende Artikel 10 nicht in die totalrevidierte PAV übernommen. Neu richtet sich der Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses in der totalrevidierten PAV damit nach den allgemeinen Bestimmungen in der Personalgesetzgebung (Artikel 50 PG i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 PAV).

Die Aufnahme in die zuständige Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Pensionskasse. Eine Erwähnung in der totalrevidierten PAV erübrigt sich damit.

2.7 Prämienfinanzierung Unfallversicherung

Für die Prämienfinanzierung der Unfallversicherung auf Tertiärstufe besteht aktuell keine rechtliche Grundlage. Zurzeit übernimmt der Arbeitgeber analog der Regelung für Lernende (vgl. Artikel 185 Absatz 2 PV) für alle Praktikumsarten die gesamte Prämie für die Berufsunfallversicherung, die Nichtberufsunfallversicherung und die UVG-Zusatzversicherung. Die heutige Praxis soll nun in der PAV rechtlich verankert werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Wie bereits oben ausgeführt, sollen die Praktikumsverhältnisse auf Tertiärstufe, auf Sekundarstufe II, das Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger und das Sprachpraktikum, die heute einerseits in der PAV, andererseits im Ansatz-RRB geregelt sind, einheitlich in die PAV integriert und präzisiert werden. Im Ansatz-RRB sollen dagegen nur noch die Entschädigungsansätze aufgeführt werden, die der Regierungsrat jährlich festlegt.

Es sind zusammengefasst folgende Änderungen vorgesehen:

- Vereinheitlichung und Präzisierung der Regelungen über die Arbeitsverhältnisse der Praktikantinnen und Praktikanten auf Tertiärstufe, der Sekundarstufe II und im Praktikumsnetz;
- Vereinfachung der Entschädigungspraxis auf der Tertiärstufe (pro Ausbildungsstufe nur eine Entschädigungsstufe) und marktgerechte Ausgestaltung der Entschädigungsansätze für Praktikantinnen und Praktikanten;
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für ein Sprachpraktikum für externe Personen, die in keinem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton Bern stehen zwecks Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern;
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Prämienfinanzierung der Unfallversicherung für alle Praktikumsarten;

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Artikel 1 – Geltungsbereich

Die Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis von Praktikantinnen und Praktikanten, die in einer der Personalgesetzgebung unterstellten Organisationseinheit des Kantons beschäftigt sind. Sofern dieser Verordnung keine Regelungen zu entnehmen sind, finden das Personalgesetz und die Personalverordnung Anwendung.

Wie bereits oben unter Ziffer 2.2 ausgeführt wurde, kommt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern für die Praktikumsverhältnisse während der Ausbildung auf Sekundarstufe II nur zur Anwendung, soweit die anwendbaren Bestimmungen *zugunsten* der Praktikantinnen und Praktikanten vom Obligationenrecht abweichen.

4.2 Artikel 2 – Begriff Praktikum

In einem Praktikum sollen theoretisch erworbene Kenntnisse in der beruflichen Praxis vertieft werden. Die kantonale Verwaltung unterstützt mit dem Angebot von Praktika die frühzeitige Aneignung und Vertiefung von Praxiserfahrung. Praktikumsplätze sind grundsätzlich in allen Bereichen der Verwaltung denkbar. Für jedes Praktikum ist eine Zielvereinbarung festzulegen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant kann während des Praktikums selbstständig Aufgaben erfüllen, wird dabei aber vom Praktikumsbetrieb begleitet, ausgebildet und unterstützt. Das Praktikum dient dem Zweck der Ausbildung. Damit soll klargestellt werden, dass insbesondere befristete «Aushilfsstellen» nicht durch Praktikumsstellen ersetzt werden können. Derartige Stellen sind entsprechend den Richtpositionsumschreibungen zur Personalverordnung einzureihen und auszusprechen.

Praktika können aber auch zur praktischen Prüfungsvorbereitung und im Falle des Praktikumsnetzes zur Stellensuche bzw. zur Vertiefung der Berufserfahrung dienen. Der Zweck der Ausbildung ist zudem erreicht, wenn sprachliche Kompetenzen in der anderen Amtssprache im beruflichen Umfeld verbessert werden können.

4.3 Artikel 3 – Praktikumsarten

Von der PAV werden folgende Praktikumsarten erfasst:

- Das Praktikum auf Tertiärstufe: dies beinhaltet die Vorstudienpraktika (z. B. nach der Berufslehre für den Zugang zu Hochschulen, Fachhochschulen und zur höheren Berufsbildung) sowie Praktika während oder nach dem Abschluss auf Tertiärstufe (z. B. Rechtspraktika für die Zulassung zur Anwaltsprüfung);
- Das Praktikum während der Ausbildung auf Sekundarstufe II: dieses Praktikum ist Bestandteil einer Ausbildung und wird zum Abschluss derselben benötigt, z. B. Handels- bzw. Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule, Fachmittelschule, private Handelsschule;
- Das Praktikum vor Beginn der Ausbildung auf Sekundarstufe II: das Praktikum dient in Ausnahmefällen zur Überbrückung bis zum Lehrbeginn und dient konkret der Vorbereitung auf die Ausbildung;
- Praktikumsnetz für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der kantonalen Verwaltung (inkl. Hochschulen), die entweder im Anschluss an den Lehrabschluss stellenlos sind oder die Berufsmaturitätsschule II (BM 2, 4 + 1) besuchen: Stellenlose Lehrabgängerinnen und

Lehrabgänger der kantonalen Verwaltung und der Hochschulen erhalten unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktlage eine Praktikumsstelle angeboten, um während der Stellensuche unterstützt zu werden. Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der kantonalen Verwaltung (inkl. Hochschulen), die im Anschluss an den Lehrabschluss die BM 2 besuchen und für das verbleibende Pensum keine Anstellung gefunden haben, soll ermöglicht werden, nebenbei ein Praktikum mit einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent zu absolvieren;

- Das Sprachpraktikum: das Praktikum dient in erster Linie der Erweiterung der Sprachkenntnisse in der anderen Amtssprache und richtet sich an Personen, die nicht bereits in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton Bern stehen.

4.4 Artikel 4 – Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad kann in Abhängigkeit vom Bedarf des Praktikumsbetriebes und dem Bedürfnis der Praktikantin bzw. des Praktikanten vereinbart werden. Eine Teilzeitanstellung kann durchaus sinnvoll sein, damit beispielsweise Studierende das Praktikum auf diese Weise parallel zu ihrem Studium absolvieren können. Sofern die Arbeitsmenge und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auch ein variabler Beschäftigungsgrad vereinbart werden, so dass während der vorlesungsfreien Zeit das Pensum erhöht werden kann. Die Schwankungen können mit dem System der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden. Ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent sollte in der Regel aber nur in begründeten Einzelfällen unterschritten werden.

Für Praktikantinnen und Praktikanten im Praktikumsnetz wird eine besondere Regelung normiert:

Stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der kantonalen Verwaltung und der Hochschulen im Praktikumsnetz können während einer Dauer von in der Regel 4 Monaten (bei einem 100%-Pensum) ein Praktikum in einer Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung absolvieren. Sie sollen in diesem Zeitraum eine feste Anstellung suchen und dabei unterstützt werden. Bei einem Pensum bis zu 100 Prozent beträgt die Dauer des Praktikums in der Regel ebenfalls 4 Monate. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich, jedoch längstens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Hintergrund für diese Sonderregel stellt die besondere Art des Praktikums dar. Den stellenlosen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern wird mit diesem Praktikum die Möglichkeit geboten, die Zeit bis zum Antritt einer neuen Stelle zu überbrücken und damit im Arbeitsalltag zu verbleiben, bei der Stellensuche unterstützt zu werden und weitere Berufserfahrung zu sammeln.

Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der Kantonsverwaltung (inkl. Hochschulen), die im Anschluss an ihre Lehre die Berufsmaturitätsschule (BM 2, vier Tage Schule) besuchen und für das verbleibende Pensum stellenlos sind, können im Praktikumsnetz während eines Jahres (längstens bis zum 31. Juli) mit einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent angestellt werden.

4.5 Artikel 5 – Dauer

Ein Praktikum wird in der Regel mindestens zwei Monate bis hin zu zwölf Monaten dauern. Eine Beschäftigung unter zwei Monaten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, da unter diesen Umständen grundsätzlich ein sinnvoller Einsatz aus betrieblicher Sicht schwierig ist. Die maximale Dauer wird festgelegt, um weiterhin zu vermeiden, dass Praktikantinnen und Praktikanten zu Langzeitpraktikantinnen und -praktikanten werden. Als begründeter Einzelfall gelten

in diesem Zusammenhang insbesondere die Praktikantinnen und Praktikanten, die aufgrund ihrer besonderen Begabungen, z. B. in den Bereichen Sport, Musik, Gestaltung und Kunst sowie Tanz, das Praktikum mit einem niedrigeren Beschäftigungsgrad absolvieren. Diese Praktikantinnen und Praktikanten will der Kanton Bern während der Ausbildung unterstützen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen (z. B. Inhaber einer Swiss Olympic Talent Card etc.) erfüllen.

In Absatz 3 wird die besondere Gesetzgebung vorbehalten. Bei gewissen Praktika wird die Dauer in spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgegeben. Diese gehen den Bestimmungen der PAV vor. Dies betrifft beispielsweise die Ausbildung in der Erziehungsberatung-Schulpsychologie (Artikel 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie; EBAV; BSG 431.51).

4.6 Artikel 6 – Jahresgehalt

Der Regierungsrat legt das Gehalt für die Praktikantinnen und Praktikanten jährlich im Ansatz-RRB fest. Das Gehalt auf Tertiärstufe wird vereinfacht und in der Höhe angepasst. Neu gelten die unter Ziffer 2.1 angeführten Ausführungen.

Für die Praktikantinnen und Praktikanten auf Sekundarstufe II, im Sprachpraktikum sowie für die (stellenlosen) Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger im Praktikumsnetz wird mit Artikel 6 PAV die rechtliche Grundlage auf Verordnungsstufe geschaffen, dass der Regierungsrat die Entschädigungsansätze im Ansatz-RRB festsetzt. Einzige Anpassung ist, dass zukünftig auch im Praktikumsnetz ein 13. Monatsgehalt ausgerichtet wird. Damit wird diesbezüglich eine einheitliche Regelung für alle Praktika geschaffen, die im Ansatz-RRB abgebildet wird.

Zusätzlich soll im Ansatz-RRB die Regelung aufgenommen werden, dass beim Erwerb eines Diploms während des Praktikums das Gehalt im Folgemonat der Einreichung des Diploms angepasst wird und bis zum Ende des Praktikums gilt. Diese Regelung entspricht der Regelung der Bundesverwaltung.

4.7 Artikel 7 – Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall

Für die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall wird für die Praktikantinnen und Praktikanten **vor und während** der Ausbildung auf Sekundarstufe II neu auf Verordnungsstufe eine rechtliche Grundlage geschaffen. Die Umsetzung entspricht der Handhabung in der Praxis. Damit erhalten diese Praktikantinnen und Praktikanten den gleichen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall wie die Lernenden (vgl. Artikel 52b PV).

Alle anderen Praktikantinnen und Praktikanten erhalten bei Krankheit und Unfall höchstens ein Monatsgehalt ausgerichtet. Neu wird die Gehaltsausrichtung in diesem Zusammenhang vereinfacht. Soweit das Praktikumsverhältnis für mehr als einen Monat abgeschlossen worden ist oder mehr als einen Monat gedauert hat, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles ab Antritt des Praktikums eine Gehaltsfortzahlung im Umfang von höchstens einem Monat.

Daraus folgt, dass für bis zu einem Monat abgeschlossene Praktikumsverträge keine Gehaltsfortzahlung im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles ausgerichtet wird. Sollte das Praktikumsverhältnis jedoch stillschweigend über einen Monat hinaus fortgesetzt werden bzw. durch Vertrag verlängert werden, besteht rückwirkend ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung seit Antritt des Praktikums.

4.8 Artikel 8 – Ferienanspruch

Der Ferienanspruch der Praktikantinnen und Praktikanten **während** der Ausbildung auf Sekundarstufe II ist aktuell im Ansatz-RRB geregelt. Diese Praktikantinnen und Praktikanten haben den gleichen Ferienanspruch wie die Lernenden (vgl. Artikel 144 Absatz 3 PV). Der Ferienanspruch der Praktikantinnen und Praktikanten **vor** der Ausbildung auf Sekundarstufe II ist dagegen noch nicht durch den Regierungsrat festgelegt worden. Praxisgemäss richtet sich dieser Ferienanspruch aber ebenfalls nach den Lernenden. Aus diesem Grund wird nun einheitlich auf Stufe Verordnung festgehalten, dass die Praktikantinnen und Praktikanten **vor und während** der Ausbildung auf Sekundarstufe II einen Ferienanspruch haben, der demjenigen der Lernenden gemäss Artikel 144 Absatz 3 PV entspricht.

4.9 Artikel 9 – Praktikumsnetz

Vom Praktikumsnetz umfasst sind einerseits stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der Kantonsverwaltung (inkl. Hochschulen) und andererseits (stellenlose) Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der Kantonsverwaltung (inkl. Hochschulen), die im Anschluss an ihren Lehrabschluss die Berufsmaturitätsschule II (BM 2) besuchen.

Anstellungsbehörde ist das Personalamt des Kantons Bern. Es entscheidet über die Zuteilung der Praktikumsplätze. Die weitere Organisation und Weisungsbefugnis obliegt dem jeweiligen Praktikumsbetrieb. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden während der Dauer des Praktikums vom Praktikumsbetrieb bei der Stellensuche unterstützt. Auf Anfrage hin vermittelt das Personalamt eine für die Praktikantinnen und Praktikanten kostenlose Beratung/Coaching für die Gestaltung des Bewerbungsdossiers.

Für die Stellensuche, Vorbereitung von Bewerbungen bzw. Besuch von Weiterbildungen und Vorstellungsgesprächen gewährt die von der Organisationseinheit bezeichnete Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten einen bezahlten Kurzurlaub im Umfang der benötigten Zeit. Der Maximalanspruch umfasst jedoch höchstens drei halbe Arbeitstage bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Bei Teilzeitanstellungen gilt dieses Angebot gemäss Beschäftigungsgrad. Um direktionsübergreifend eine einheitliche Regelung zu erreichen, wurde die rechtliche Grundlage zur Gewährung als Anspruch formuliert und nicht als Ermessensentscheid der zuständigen Stelle.

Das Ziel des Praktikums ist erreicht, sobald die Praktikantin oder der Praktikant eine Stelle gefunden hat. Das Praktikum endet hiernach, abweichend von der Personalgesetzgebung des Kantons Bern, ohne Kündigung auf den Antritt der neuen Stelle hin. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem neuen Anstellungsverhältnis um eine befristete oder unbefristete Stelle handelt und ob der Antritt der neuen Stelle sehr kurzfristig ist. Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist aber verpflichtet, die vorgesetzte Stelle umgehend schriftlich über die neue Stelle und den Zeitpunkt des Antritts zu informieren. Der Praktikumsbetrieb informiert wiederum schnellstmöglich das Personalamt.

4.10 Artikel 10 – Stellenplan

Die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten erfolgt wie bis anhin ausserhalb des Stellenplans (STEP). Die benötigten finanziellen Mittel sind zu budgetieren.

4.11 Artikel 11 – Unfallversicherung Prämienfinanzierung

Für die Prämienfinanzierung der Unfallversicherung auf Tertiärstufe besteht aktuell keine rechtliche Grundlage. Zurzeit übernimmt der Arbeitgeber analog der Regelung für Lernende (vgl. Artikel 185 Absatz 2 PV) die gesamte Prämie für die Berufsunfallversicherung, die Nichtberufsunfallversicherung und die UVG-Zusatzversicherung. Die heutige Praxis soll in der PAV für alle dort geregelten Praktikumsarten einheitlich rechtlich verankert werden.

4.1 Artikel 12 – Übergangsrecht

Die vorliegende Totalrevision der PAV bildet in erster Linie die bereits existierende Praxis ab. In einzelnen Bereichen erfolgt eine Erhöhung des Praktikumsgehalts. Es ergeben sich damit keine Nachteile für die Praktikantinnen und Praktikanten. Die neuen Bestimmungen sollen daher ab Inkrafttreten der Verordnung unmittelbar zur Anwendung gelangen. Dies hat zur Folge, dass das Gehalt per 1. Januar 2025 neu festgelegt werden muss bei jenen Praktika, welche durch die neuen Bestimmungen eine Änderung bzw. Erhöhung erfahren.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision der PAV hat in Bezug auf das Sprachpraktikum einen direkten Zusammenhang mit dem Ziel 4 der Regierungsrichtlinien – Engagement 2030: Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit. Mit der Schaffung der Grundlagen für ein Sprachpraktikum wird die Zweisprachigkeit im Kanton Bern gefördert, welche zudem als Massnahme M 5.2 in der Personalstrategie 2024 – 2027 verankert ist.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Entschädigungsansätze für Praktikantinnen und Praktikanten auf Tertiärstufe führt zu geschätzten höheren Lohnkosten von rund 1.08 Millionen Franken. Die Mehrkosten entsprechen 0,1 Prozent der gesamten Lohnsumme des Kantonspersonals von 1.2 Milliarden Franken. Die Kosten müssen für 2025 von den jeweiligen Praktikumsbetrieben im Rahmen des bestehenden Budgets getragen werden und sind ab 2026 entsprechend budgetiert.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine direkten personellen und organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat Auswirkungen auf die Gemeinden, soweit sie das kantonale Personalrecht anwenden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

10. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, den vorliegende Erlass zu genehmigen.